BESCHLUSS DES RATES

vom 17. Februar 2015

zur Ernennung des Vorsitzenden des Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance

(2015/C 70/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss Nr. 235/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Einsetzung eines Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance [1], insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 24. Januar 2012 hat der Rat den Beschluss 2012/42/EU [2] zur Ernennung von Herrn Thomas WIESER zum Vorsitzenden des Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 23. März 2012 angenommen.

(2) Es ist daher notwendig, einen neuen Vorsitzenden ab dem Zeitpunkt zu ernennen, an dem die am 23. März 2012 begonnene Amtszeit endet. Zur Angleichung der Amtszeiten aller neu ernannten Mitglieder des Gremiums sollte die Amtszeit des neu ernannten Vorsitzenden am 1. Februar 2015 beginnen.

(3) Artikel 3 Absatz 3 des Beschlusses 235/2008/EG bestimmt, dass der Vorsitzende zu diesem Zeitpunkt weder einem nationalen statistischen Amt noch der Kommission angehören darf —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Herr Martti HETEMÄKI wird für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 1. Februar 2015 zum Vorsitzenden des Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 17. Februar 2015

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. REIRS

---

[1] ABl. L 73 vom 15.3.2008, S. 17.

[2] Beschluss 2012/42/EU des Rates vom 24. Januar 2012 zur Ernennung des Vorsitzenden des Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance (ABl. L 24 vom 27.1.2012, S. 11).